

Förderrichtlinien

der Zukunftsstiftung Gersfeld-Ebersburg e.V.

Allgemeine Grundsätze der Mittelvergabe

Die Zukunftsstiftung Gersfeld-Ebersburg e.V. (Zukunftsstiftung) nimmt Förderanträge von in Gersfeld und Ebersburg engagierten gemeinnützigen Vereinen und gesellschaftlichen Einrichtungen entgegen, sofern die Vorhaben der [Satzung](#) der Zukunftsstiftung und ihren Förderschwerpunkten gemäß des [Leitbilds](#) entsprechen.

1. Förderschwerpunkte

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen die dazu beitragen das Wohnen, Leben und Arbeiten in Ebersburg und Gersfeld in allen Lebensphasen möglich und attraktiv zu machen bzw. den Strukturwandel im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung positiv zu gestalten. Dies sind gemäß der Satzung insbesondere Maßnahmen, die

- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken;
- Seniorinnen und Senioren unterstützen (z.B. in der Alltagsbewältigung, Digitalisierung, Teilnahme am sozialen Leben, Pflege) und/ oder Familienangehörige entlasten;
- Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentfaltung unterstützen, zur Berufsfindung beitragen und sie ermutigen gesellschaftliche Mitverantwortung zu übernehmen;
- drohender Isolation und Vereinsamung aktiv entgegenwirken, sowie alternative Sozialstrukturen (wie z.B. Nachbarschaftshilfe, Patenschaften/ Leihgroßeltern) aufbauen;
- zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bürger*innen beitragen;
- Integration und Inklusion gestalten, sowie soziale Barrieren abbauen;
- zu mehr Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit und einer professionelleren Betreuung und Koordination der Ehrenamtlichen führen.

2. Wer wird gefördert?

Die Zukunftsstiftung darf ausschließlich Institutionen fördern, die für einen in der Satzung der Zukunftsstiftung stehenden gemeinnützigen Zweck Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen.

Darüber hinaus werden Fördermittel nur solchen Zuwendungsempfängern gewährt, die in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel für die festgelegte Projektlaufzeit bestimmungsgemäß zu gewährleisten und nachzuweisen.

Die Zukunftsstiftung unterstützt nur solche Institutionen, die sich mit den Werten der Zukunftsstiftung identifizieren.

3. Was und in welchen Fällen wird gefördert?

- a) **Vorrangig gefördert werden** wirkungsvolle oder erfolgsversprechende Maßnahmen die nach Auslaufen öffentlicher Fördergelder trotz weiterhin vorhandenem Bedarf anderenfalls eingestellt werden müssten, sowie Maßnahmen die geeignet sind, akute Versorgungslücken zu schließen oder zu verringern.

- b) Von den Zuwendungsempfängern sind immer vorrangig öffentliche Fördermittel, dem Nutzerkreis zumutbare Entgelte und sonstige zumutbare Formen der privaten Finanzierung in Anspruch zu nehmen. Kommen für ein Vorhaben auch andere Förderprogramme oder institutionelle Mittel in Betracht ist eine Projektförderung durch die Zukunftsstiftung zunächst ausgeschlossen, bzw. allenfalls anteilig möglich. Die Zukunftsstiftung kann die lokalen Akteure bei der Erschließung von Förderprogrammen oder institutionellen Mitteln unterstützen, indem sie
- den zu leistenden Eigenanteil (ko-)finanziert,
 - Anschubfinanzierungen für aufwendige Projektantragstellungen übernimmt,
 - Fortbildungen in Projektantragstellung anbietet/ finanziert,
 - Positionen aus dem Kosten- und Finanzplan fördert, die nicht durch das jeweilige Förderprogramm abgedeckt werden aber für den Projekterfolg maßgeblich sind.
- c) Eine institutionelle Förderung, zur Deckung von projektunabhängigen Verwaltungskosten, kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn die gemeinnützige Organisation in hohem Maße zur Erreichung der Wirkungsziele der Zukunftsstiftung beiträgt, die Verwaltungskosten über Projektmittel oder sonstige Zuwendungen nicht gedeckt werden können und dadurch die Sicherstellung der Projekterfolge gefährdet ist. Die institutionelle Förderung besteht in der Regel aus einer gestaffelten Förderung über einen längeren Zeitraum, bei der der Förderpartner angehalten und unterstützt wird, sich alternative Finanzierungsquellen zu erschließen, bzw. notwendige projektunabhängige Verwaltungsausgaben anteilig in die Projektkosten miteinzurechnen.
- d) **Nicht vorrangig gefördert werden** einmalige Investitionen und die Bereitstellung von Sachmitteln, sofern sie nicht einen Bezug zu einem Förderprojekt der Zukunftsstiftung haben.
- e) **Von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen** sind Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge gehören – eine anteilige Finanzierung ist ggfs. möglich. Die Zukunftsstiftung vergibt weiter keine Mittel
- zur Schließung von allgemeinen Haushaltslücken,
 - für mildtätige Projekte,
 - als Einzelfallhilfen für hilfsbedürftige Personen.

4. Förderdauer

Die Förderdauer geeigneter Maßnahmen beträgt im Allgemeinen 2 Jahre. Eine Förderdauer von 5 Jahren (Bewilligungszeitraum) sollte nicht überschritten werden. Ein Wiederholungsantrag, bzw. eine Verlängerung der Förderung sind ausdrücklich möglich, aber an zusätzliche Auflagen, wie z.B. eine gemeinsame Lernrunde zur vorherigen Förderphase, gebunden. Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung der Förderung oder Bewilligung des Wiederholungs-/ Folgeantrags.

Verliert eine geförderte Einrichtung ihre Gemeinnützigkeit, endet -unabhängig vom zugesagten Bewilligungszeitraum-, mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Gemeinnützigkeit auch die Förderung durch die Zukunftsstiftung. Fördermittel müssen zurückerstattet werden.

Antragstellung und Bewilligungsverfahren

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsteller müssen juristische Personen sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachweisen können.

2. Wie können Anträge gestellt werden?

Anträge können nur schriftlich und nach den jeweiligen Vorgaben der Zukunftsstiftung eingereicht werden. Anträge werden fortlaufend entgegengenommen.

Sollten Antragsteller unsicher sein, ob Ihr Anliegen für eine Förderung durch die Zukunftsstiftung in Frage kommt, wird empfohlen die Geschäftsstelle der Zukunftsstiftung vor Antragstellung zu kontaktieren und eine [Projektvoranfrage](#) einzureichen.

a) Anforderungen an einen Antrag zur Projektförderung bis 1.000 Euro Gesamtfördersumme:

- [Antragsformular „Projektförderung Kleinprojekte“](#)
- gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts,
- Satzung der Organisation,
- Kurzbeschreibung (max. 1 DIN A 4 Seite) des geplanten Projekts entlang der im Antragsformular beschriebenen Fragen.

b) Anforderungen an einen Antrag ab 1000 Euro Gesamtfördersumme:

- [Antragsformular „Projektförderung“](#). Für Anträge über 50.000 € Fördervolumen müssen zusätzlich die markierten Passagen für Anträge über 50.000 Euro ausgefüllt werden.
- ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts,
- die Satzung der Organisation,
- ein [Kosten- und Finanzierungsplan](#) (nach Excel Vorlage der Zukunftsstiftung)

c) Sonstige Förderanträge

Für die Beantragung einer institutionellen Förderung oder alle anderen Förderungen, für die das Format der Projektbeschreibung nicht passend ist, erfolgt die Antragstellung in Anlehnung an den SRS „[Social Reporting Standard](#)“ entsprechend der Vorgaben durch die Zukunftsstiftung.

d) Antragsfristen

Über Förderanträge entschieden wird in der Regel nur einmal pro Jahr vor Beginn der jeweils neuen Förderperiode. Die jeweiligen Antragsfristen und Stichtage werden in den lokalen Medien sowie auf der Webseite der Zukunftsstiftung öffentlich gemacht. Da verspätet eingegangene Anträge ggfs. erst im Folgejahr Berücksichtigung finden, sollte die fristgerechte Abgabe des Förderantrags unbedingt beachtet werden.

3. Was passiert nach fristgerechter Abgabe des Antrags?

- a) Der Antragsteller erhält eine Bestätigung über den Eingang des Förderantrags.

- b) Während einer Vorabsichtung wird festgestellt, ob die Antragsunterlagen vollständig sind und ob weitere Unterlagen, Belege oder Auskünfte durch den Antragsteller für die adäquate Beurteilung des Förderantrags notwendig sind. Sollte dies der Fall sein, wird der Antragsteller per Email aufgefordert entsprechende Unterlagen nachzureichen, bzw. weitere Auskünfte schriftlich zu erteilen.
- c) Die in der Kommunikation mit dem Antragsteller angegebene Frist für die Nachreichung der Unterlagen und Informationen ist bindend und unbedingt einzuhalten.

4. Bewilligungsprozess

- 1) Vollständige Anträge werden im Förderausschuss der Zukunftsstiftung beraten. In Einzelfällen kann der Antragsteller eingeladen werden, seinen Projektantrag im Förderausschuss mündlich zu erläutern. Alle Förderanträge werden anhand eines [Bewertungsbogens](#) beurteilt, der als Blankoformular auf der Webseite der Zukunftsstiftung öffentlich einsehbar ist. Dabei füllt jedes Mitglied des Förderausschuss einen Bewertungsbogen pro Förderantrag aus und vergibt Punkte entsprechend der festgelegten Kriterien. Die aus allen Bewertungsbögen zu einem Projekt gemittelte Summe bildet die Grundlage für die Priorisierung der Förderanträge als Förderempfehlung an den Vorstand.
- 2) Der Vorstand entscheidet auf Grundlage der Förderempfehlung durch den Förderausschuss und die vorhandenen Finanzmittel welche Maßnahmen gefördert werden können. Der Vorstand behält sich vor in begründeten Ausnahmefällen von der empfohlenen Förderreihenfolge abzuweichen. Alle Zusagen oder Vorabmitteilungen von Beschlussfassungen der Entscheidungsgremien bleiben unverbindlich.
- 3) Der Antragsteller erhält möglichst zeitnah nach der Entscheidung durch den Vorstand entweder einen Bewilligungsbescheid zusammen mit einer Fördervereinbarung oder eine Absage. Es besteht kein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen.
- 4) Bewilligungsbescheide werden grundsätzlich vorbehaltlich der entsprechenden Mittelverfügbarkeit erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung. Die Bewilligung kann an Auflagen geknüpft sein.

Pflichten des Zuwendungsempfängers im Falle einer Förderung

1. Öffentlichkeitsarbeit und Logoverwendung

Die Zukunftsstiftung legt Wert darauf, dass der Fördermittelempfänger das von der Zukunftsstiftung finanzierte Projektvorhaben durch eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert.

- a) **Hinweis auf Förderung durch Zukunftsstiftung:** Alle das Projekt betreffenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die Zukunftsstiftung enthalten, i.d.R. unter Berücksichtigung des Schriftzugs der Zukunftsstiftung (gefördert durch / ermöglicht durch Zukunftsstiftung Gersfeld-Ebersburg e.V.).
- b) **Texte, Fotos und Projektsteckbrief für Öffentlichkeitsarbeit der Zukunftsstiftung:**
 - Entsprechend der Fördervereinbarung ist der Zukunftsstiftung spätestens 4 Wochen nach Förderzusage ein aussagekräftiger Text samt qualitativ gutem Foto für die Öffentlichkeitsarbeit der Zukunftsstiftung (z.B. Veröffentlichung auf der Projektseite der Zukunftsstiftung) und mit den entsprechenden Rechten zur Verfügung zu stellen. Dieser Text

soll möglichst anschaulich die Bedarfslage, die Grundzüge des Fördervorhabens, die wichtigsten Maßnahmen und die erhofften Wirkungen beschreiben und 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.

- Zum gleichen Zeitpunkt ist nach dem Muster der Zukunftsstiftung ein [Projektsteckbrief](#) vorzulegen, der ebenfalls auf der Webseite der Zukunftsstiftung veröffentlicht werden kann.
- Mindestens einmal jährlich und spätestens zum in der Fördervereinbarung angegebenen Stichtag ist der Zukunftsstiftung außerdem ein Artikel mit Foto zum Projektfortschritt vorzulegen, den die Zukunftsstiftung für die eigene Berichterstattung nutzen darf.

Die Zukunftsstiftung behält sich vor eingereichte Texte und Steckbriefe zu ändern und zu kürzen!

2. Weitere Mitwirkungspflichten

- a) **Mittelabrufplan:** Nach Eingang des Bewilligungsbescheides muss der Zukunftsstiftung ein mit ihr abzustimmender Mittelabrufplan vorgelegt werden.
- b) **Zuwendungsbescheinigung:** Für jede Mittelausschüttung ist umgehend eine separate Zuwendungsbescheinigung auszustellen.
- c) **Erfassung Mitteilung von ehrenamtlichem Engagement:** Um das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den beteiligten Einrichtungen adäquat in der Öffentlichkeit und gegenüber den Unterstützern der Zukunftsstiftung kommunizieren zu können, sind die Zuwendungsempfänger aufgefordert ehrenamtliche Leistungen zeitlich und im Falle von Sachspenden geldwert zu erfassen und der Zukunftsstiftung auf Nachfrage und in ihrem Zwischen- bzw. Abschlussbericht mitzuteilen.
- d) **Berichtspflicht:** Nach Ende des Bewilligungszeitraumes hat der Fördermittelempfänger innerhalb von drei Monaten oder zu dem mit der Bewilligung mitgeteilten Zeitpunkt nach Vorlage der Zukunftsstiftung einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Vorhaben sowie die Erreichung der Projektziele zu übermitteln. Bei mehrjährigen Vorhaben bzw. Projekten erstellt der Fördermittelempfänger nach Maßgabe der Bewilligungsaufgaben Zwischenberichte, in der Regel zum Jahresende. Auch hier ist die Vorlage der Zukunftsstiftung zu verwenden. Die Zukunftsstiftung kann darüber hinaus eine besondere, auf das Projekt zugeschnittene Evaluation veranlassen.
- e) **Auskunfts- und Mitteilungspflichten:**
 - Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Vorhabens bzw. Projekts zu geben.
 - Er hat außerdem unaufgefordert und unmittelbar über Ereignisse zu berichten, die den Inhalt, den Umfang und den Zeitplan der Durchführung wesentlich verändern.
 - Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ist die Zukunftsstiftung unverzüglich zu informieren und außerdem zu beachten, dass Fördermittel ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Gemeinnützigkeit zurückerstattet werden müssen.
- f) **Verwendung von Mitteln und Verwendungsnachweis:**
 - Über die Mittelverwendung ist sorgfältig Rechnung zu legen. Der jährliche Nachweis über die Verwendung der Mittel ist nach der Vorlage der Zukunftsstiftung (gegliedert nach Personal,- Sach-

und Gemeinkosten) unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen.

- Der Fördermittelempfänger gewährleistet eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel.
- Werden nicht alle Mittel im Haushaltsjahr verausgabt, ist bei mehrjährigen Vorhaben in Absprache mit der Zukunftsstiftung eine Übertragung ins Folgejahr möglich. Der Mittelabrufplan ist ggfs. anzupassen. Zugeführte Mittel, deren Verwendung zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht nachgewiesen werden können, müssen unverzüglich an die Zukunftsstiftung zurückerstattet werden.
- Die Belege und sonstigen Unterlagen sind vom Mittelempfänger sorgfältig entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (derzeit 10 Jahre) aufzubewahren.

Die Förderrichtlinie ist gültig mit Beschlussfassung vom 23.10.2019